

zukommt, wurde in Weisungen geregelt, daß die Festlegung des Vollzugs durch den Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle zu erfolgen hat und in den UHA durch den Leiter der UHA, in den StVE durch den Stellvertreter des Leiters für Vollzug bzw. den Leiter des Vollzugsdienstes zu bestätigen ist.

Wird ein Strafgefangener in die für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige StVE angewiesen oder später aus anderen Gründen in eine andere StVE zum Vollzug der Freiheitsstrafe verlegt, ist die Festlegung des Vollzugs in der aufnehmenden StVE erneut auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Diese Prüfung hat der Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle vorzunehmen und auf dem Aktendeckel der Vollzugsakte mit Angabe des Namens und Dienstgrads aktenkundig zu machen. Dieses Kontrollsystem sichert, daß jede Festlegung des Vollzugs den Rechtsvorschriften entspricht.

5.1.1. Grundlagen für die Festlegung des Vollzugs

Grundlagen für die Festlegung des Vollzugs sind die rechtskräftige Gerichtsentscheidung und der Strafregisterauszug. Ohne Vorliegen des Strafregisterauszugs, nur den Angaben des Strafgefangenen über seine Vorstrafen vertrauend, ist die Festlegung des Vollzugs nicht statthaft. Ergeben sich im Ausnahmefall Zweifel an der Richtigkeit des Strafregisterauszugs, insbesondere wenn er eine falsche Schreibweise des Familiennamens, ein falsches Geburtsdatum oder einen anderen Vornamen enthält, ist ein neuer Strafregisterauszug anzufordern. Im Interesse einer zügigen Einleitung der Strafenverwirklichung sollte in derartigen Ausnahmefällen die Anforderung nicht über das verurteilende Gericht, sondern direkt beim Strafregister des Generalstaatsanwalts der DDR erfolgen. Die Berechtigung hierzu ergibt sich aus § 37 StRG.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Auskünfte aus dem Strafregister nur bei Übersendung eines formgebundenen Auskunftersuchens, das vom Leiter der UHA oder der StVE zu unterschreiben und zu siegeln ist, erteilt werden. Von den Organen des Ministeriums des Innern wird hierzu der Vordruck „Auskunft aus dem Strafregister“ (PM 32) benutzt.

5.1.2. Kriterien für die Festlegung des Vollzugs

Mit Inkrafttreten des StVG wurde die Festlegung des Vollzugs wesentlich vereinfacht. Die Kriterien für den allgemeinen und für den erleichterten Vollzug sind eindeutig abgegrenzt und leicht zu behalten.